Zeitschrift: Verhandlungen der Schweizerischen Naturforschenden Gesellschaft =

Actes de la Société Helvétique des Sciences Naturelles = Atti della

Società Elvetica di Scienze Naturali

Herausgeber: Schweizerische Naturforschende Gesellschaft

Band: 26 (1841)

Artikel: Zusatz zum Protokoll der medicinischen Section

Autor: [s.n.]

DOI: https://doi.org/10.5169/seals-89742

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 28.11.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

BEILAGE XV.

ZUSATZ ZUM PROTOKOLL DER MEDICINI-SCHEN SECTION.

Professor Locher-Balber macht einige Mittheilungen über die im Kanton Zürich vorkommenden Krankhei-Zuerst ergibt sich aus einer Uebersicht, welche den Verzeichnissen der wegen Krankheit vom Militärdienst Entlassenen enthoben ist, dass Brustbeschwerden im ganzen Kanton ausserordentlich häufig, fast bei einem Drittheil die Ursache der Entlassung waren, dass Unterleibsbeschwerden, Magenkrampf und dergl. in den gebirgigen Bezirken am häufigsten, dass überhaupt in diesen die Körperconstitution für den Militärdienst am wenigsten günstig zu sein scheint; und damit treffen zusammen das rauhere Klima und geringerer Vermögenszustand, indem der Betrag der Vermögens-, Erwerbs- und Einkommenssteuer im Durchschnitt in den zwei ärmsten Bezirken 39, in den zwei reichsten 164 Rappen auf einen Bewohner ausmacht. Bei Vergleichung der im Kanton Zürich Entlassenen mit denjenigen im Königreiche Würtemberg zeigt sich, dass Brüche hier noch in etwas grösserer Zahl, Scrofelkrankheiten, Schwächlichkeit, Brustleiden ungefähr in gleicher, Kröpfe

dort in etwas grösserer, Geisteskrankheiten und Fallsucht in ungemein viel grösserer Zahl vorkommen. Zweitens werden aus der Zahl der in den Jahren 1837 und 1839 im Kanton Zürich armenärztlich behandelten Kranken (6134) einige Ergebnisse mitgetheilt; z. B. in der ersten Hälfte des Jahres sei durchgehends die Hülfe der Aerzte öfters in Anspruch genommen worden, ja sogar auch wegen mechanischer Verletzungen und Verwundungen, welche die Menschen erlitten hatten, und zwischen der Zahl solcher so ganz zufälligen Ereignisse zeigt sich in beiden Jahren eine auffallende Uebereinstimmung; an den Seeufern haben die Brustaffectionen, in den Bergen die Rheumatismen und Magen- und Unterleibsaffectionen das Uebergewicht. Wird die Zahl der vom Militärdienst Entlassenen und der armenärztlich Behandelten in den verschiedenen Bezirken mit einander verglichen, so stellen sich bedeutende Differenzen heraus, welche unstreitig darin ihren Grund haben, dass für erstere bloss der körperliche Zustand der Betreffenden, für letztere ausser diesem und dem Unterstützungsbedürfniss auch die Fähigkeit und Geneigtheit der Unterstützenden (also die Vermögensumstände der Gemeinde) ein sehr wesentliches Moment bildet.